

Regierung des Kantons Graubünden
Regierungsgebäude
7000 Chur

Vorab per Mail an:

claudio.riesen@staka.gr.ch
hansjoerg.trachsel@dvs.gr.ch
eugen.arpagaus@awt.gr.ch

Chur, 19. August 2014
JD/cb

Verordnung über die Förderung der Beherbergungswirtschaft

Sehr geehrter Herr Regierungspräsident
Sehr geehrte Frau Regierungsrätin
Sehr geehrte Herren Regierungsräte

Im Rahmen des oben genannten laufenden Vernehmlassungsverfahrens gestatten wir uns, Ihnen folgende Stellungnahme zugehen zu lassen:

I. Vorbemerkung

Der Tourismus ist die wichtigste Einnahmequelle und Exportbranche des Kantons Graubünden. Rund 40 % des kantonalen BIP hängen direkt oder indirekt vom Tourismus ab. Gesamtschweizerisch gehört der Tourismus zudem zu den sechs wichtigsten Exportbranchen. Die Hotellerie als Rückgrat des Tourismus erwirtschaftet allein einen jährlichen Umsatz von über CHF 10 Mia. und beschäftigt rund 63'000 Vollzeitangestellte. Auch gesamtschweizerisch ist der Tourismus somit ein bedeu-

tender Wirtschaftszweig. Wir setzen uns daher mit Nachdruck für die Verbesserung der Erfolgs- und Wachstumschancen des Tourismus resp. wettbewerbswilliger und wettbewerbsfähiger Hoteliers und Hotels ein.

II. Grundsätzliche Haltung der Dachorganisationen der Wirtschaft Graubünden

Der Bundesrat hat am 27. Juni 2013 seinen Bericht über die aktuelle Situation des Schweizer Tourismus und die zukünftige Tourismuspolitik verabschiedet, worin unter anderem die Optimierung der Beherbergungsförderung vorgesehen ist. Die Dachorganisationen begrüßen die vom Bundesrat vorgeschlagene Stossrichtung der zukünftigen Tourismuspolitik des Bundes, dessen primäres Ziel es auch weiterhin ist, gute Rahmenbedingungen für die Tourismusakteure zu schaffen.

Die Analysen im Rahmen des Tourismusberichts zeigen auch, dass der Aufbau einer Tourismusbank nach österreichischem Vorbild, der im Bericht geprüft wurde, zu komplex und mit grossem Aufwand verbunden wäre. Wir teilen diese Ansicht und die Überzeugung, auf den Aufbau einer Tourismusbank zu verzichten und stattdessen den Gestaltungsspielraum der SGH zu vergrössern. Dadurch kann die SGH eine wichtige Schlüsselfunktion bei der tourismusgerechten Umsetzung der Zweitwohnungsinitiative übernehmen.

Ebenfalls zufrieden zeigen sich die Dachorganisationen mit der bewussten Koordination der Zweitwohnungsgesetzgebung mit der vorliegenden Verordnung über die Förderung der Beherbergungswirtschaft. Damit kann der als Folge der Zweitwohnungsinitiative erwartete beschleunigte Strukturwandel im Tourismus abgedeckt werden. Die Optimierung der Beherbergungsförderung, insbesondere die Erhöhung und Flexibilisierung der Darlehens- und Haftungsgrenzen der SGH, sowie ein befristetes touristisches Impulsprogramm tragen dazu bei, dass Hotelumbau- und -neubauprojekte auch künftig realisiert werden können.

III. Stellungnahme zum Vorschlag der parlamentarischen Initiative 10.538

Modernisierung und Flexibilisierung des Beherbergungsbegriffs (Artikel 1: „Beherbergungswirtschaft“)

Durch die Annahme der Zweitwohnungsinitiative wird eine Flexibilisierung des Beherbergungsbegriffs notwendig. Die Grenzen zwischen unterschiedlichen Beherbergungsformen haben sich in den vergangenen Jahrzehnten immer stärker vermischt. Durch die zunehmende Querfinanzierung von Beherbergungsbetrieben über den Bau und Verkauf von Zweitwohnungen sind vermehrt hybride Beherbergungsformen an der Schnittstelle zwischen der klassischen Hotellerie und Ferienwohnungen entstanden. Um diesem Umstand gerecht zu werden und gleichzeitig eine einheitliche Grundlage in Abstimmung mit der Zweitwohnungsgesetzgebung zu schaffen, ist die Modernisierung des Beherbergungsbegriffs von zentraler Bedeutung.

Durch die Flexibilisierung des Beherbergungsbegriffs wird es ermöglicht, neben konventionellen Beherbergungsbetrieben auch Beherbergungsbetriebe mit hotelähnlichen Betriebskonzepten umfassend und flexibel zu unterstützen. Die neue Begriffsdefinition ist flexibler ausgestaltet und wird den heutigen Beherbergungskonzepten gerecht. Die Dachorganisationen erachten die vorgenommene Anpassung des Beherbergungsbegriffs im Sinne der vorgeschlagenen Revision als sinnvoll und nachvollziehbar.

Vergrößerung des finanziellen Spielraums der SGH (Artikel 4 und 5 der Verordnung)

Die Möglichkeit, dass die SGH künftig bis zu 6 Millionen Franken und bis zu 40 Prozent des Ertragswertes pro Investitionsprojekt gewähren kann, führt zu einem größeren Spielraum bei der Finanzierung in der Beherbergungswirtschaft. Da bei Investitionsprojekten in der Hotellerie durch private Finanzierungsinstitute meist nur bis zu 60 Prozent des Ertragswertes abgedeckt werden, ist die Bemessung des finanziellen Spielraumes der SGH auf die Erhöhung des maximalen relativen Darlehensbetrages auf 40 Prozent sinnvoll und notwendig. Die SGH kann somit zu einer Schliessung der Finanzierungslücke in der Beherbergungswirtschaft beitragen. Die Erhöhung des absoluten Betrages auf 6 Millionen Franken ermöglicht es zudem, die Mitfinanzierung von Renovationen und Erneuerungen vor allem im Bereich grösserer Beherbergungsbetriebe zu unterstützen.

Kann der Ertragswert nicht zuverlässig ermittelt werden, ist das Kriterium der Tragbarkeit der Fremdkapitalzinsen und Amortisationen als sinnvoll zu beurteilen. Es stellt die Wirtschaftlichkeit der Investitionsvorhaben in den Vordergrund und orientiert sich an der Finanzierbarkeit der Vorhaben durch den Beherbergungsbetrieb als Ganzes.

Die vorgeschlagenen Ausnahmemöglichkeiten (Unterstützung von Investitionsvorhaben mit mehr als 6 Millionen Franken, Gewähren von Darlehen mit einem Anteil von über 40 Prozent des Ertragswerts) erachten wir als notwendig. Mit einer erhöhten Unterstützung können Tourismusdestinationen gestärkt werden, indem Kooperationsvorhaben mit einem höheren Finanzierungsbedarf ermöglicht werden. Kooperationen und das Destinationsmanagement gewinnen im Tourismus je länger je mehr an Bedeutung, der Gesamteindruck einer Destination trägt wesentlich zur langfristigen Wettbewerbsfähigkeit einzelner Betriebe und Regionen bei. Durch Darlehen mit einem Anteil von über 40 Prozent des Ertragswertes können auch in strukturschwachen Regionen Investitionsprojekte realisiert werden.

IV. Zusammenfassung der Position der Dachorganisationen

Die vorgeschlagene totalrevidierte Verordnung zum Bundesgesetz über die Förderung der Beherbergungswirtschaft geht in die richtige Richtung. Die Fördertätigkeit der SGH wird dadurch flexibilisiert und erweitert – die Dachorganisationen begrüssen diese Stossrichtung. Durch die Annahme der Zweitwohnungsinitiative wird eine Flexibilisierung des Beherbergungsbegriffs notwendig. Die vorliegende Verordnung kommt dem nach und passt diese dem Ausführungsgesetz zur Zweitwohnungsinitiative an. Die Verordnung ermöglicht der SGH eine grössere Flexibilität auf dem Markt, wodurch wiederum die Beherbergungswirtschaft profitiert. Die Möglichkeit, dass die SGH künftig bis zu 6 Millionen Franken und bis zu 40 Prozent des Ertragswertes pro Investitionsprojekt gewähren kann, führt zu einem grösseren Spielraum bei der Finanzierung in der Beherbergungswirtschaft.

Die Optimierung der Beherbergungsförderung trägt dazu bei, dass Investitionsprojekte in der Hotellerie auch künftig realisiert werden können. Zusammen mit einem touristischen Impulsprogramm durch die bis 2019 befristete Verlängerung des Zusatzdarlehens von 100 Millionen Franken an die SGH, kann die Tourismuswirtschaft

während der Transformationsphase im Rahmen der Umsetzung der Zweitwohnungsinitiative optimal unterstützt werden.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Position und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



.....
hotelleresuisse Graubünden
Dr. Jürg Domenig, Geschäftsführer



.....
Bündner Gewerbeverband
Jürg Michel, Direktor



.....
Handelskammer und
Arbeitgeberverband Graubünden
Dr. Marco Ettisberger, Sekretär